

Mitteilung des Senats vom 14. Dezember 2021**Unhaltbare Mängel in Pflegeheimen – Wer schützt die Bewohnerinnen und Bewohner?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/1147 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht hat gemäß dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) den gesetzlichen Auftrag, Menschen mit Unterstützungsbedarf in Wohn- und Unterstützungsangeboten bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Bedürfnisse zu unterstützen. Sie soll Nutzer:innen vor Benachteiligungen schützen, wenn durch eine Verknüpfung des Wohnens mit den Unterstützungsleistungen die Gefahr einer Abhängigkeit von einem oder mehreren Leistungsanbietern besteht (§ 1 Absatz 1 BremWoBeG). Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht prüft die Einrichtungen durch anlassbezogene Prüfungen und anlasslose Regelprüfungen. Da keine 24-Stunden-Überprüfung und keine tägliche Prüfung erfolgen kann und diese weder gesetzlich vorgesehen noch praktisch möglich ist, bilden die Prüfergebnisse immer exakt den bei der Prüfung vorgefundenen Zustand ab. Daraus kann nicht gefolgert werden, dass die Anzahl der Prüfungen mitverantwortlich ist für die von der Einrichtung täglich zu gewährleistenden Qualität der Pflege. Die Verantwortung für eine gute Qualität in der Pflege obliegt dem Betreiber der Einrichtung. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht und andere Prüfinstanzen wie der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und das Gesundheitsamt sind Prüfdienste und damit nicht verantwortlich für die Organisation, die Strukturen und die Prozesse in den Einrichtungen.

Die Trägerlandschaft in Bremen besteht seit mehreren Jahren zunehmend aus großen, bundesweit oder international agierenden privaten Trägern, vereinzelt inhabergeführten privaten Anbietern sowie gemeinnützigen Trägern, wie dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Arbeiterwohlfahrt, der Bremer Heimstiftung, Friedehorst, dem Sozialwerk der Freien Christengemeinde, der Caritas und weiteren kirchlichen Trägern. Es bildet sich ab, dass es eine auffällige Häufung von spezifischen Problemlagen bei Einrichtungen in der Trägerschaft großer privater Konzerne mit überdurchschnittlichen Renditeerwartungen gibt, die sich von den Problemen der gemeinnützigen oder kleinen privaten Träger unterscheiden.

Im Jahr 2021 gibt es bundesweit eine Vielzahl von privaten Pflegeheimbetreibern. Von den stationären Altenpflegeeinrichtungen im Land Bremen sind 32 von 99 Einrichtungen mit 2 740 der rund 6 800 Plätze den größten privaten Pflegeheimbetreibern zuzuordnen.

Bei einem Rückblick auf die vergangenen zwei Jahre zeigt sich insbesondere bei den Einrichtungen der größten privaten Träger am Markt deutlich eine Verschlechterung der qualitativen Versorgungssituation in der stationären Altenpflege. In der Regel sind Mängel auf personelle Unterhänge in den Einrichtungen zurückzuführen. Diese führen zwangsläufig zu einer Unterversorgung von

Bewohner:innen und damit zu Mängeln in der pflegerischen Versorgung. Hinzu kommen strukturelle Mängel durch eine oftmals fehlende Qualitätssicherung in den Einrichtungen: eine hohe Quote an Zeitarbeit, fehlende Nachhaltigkeit der Pflegequalität, fehlende Schulungen oder mangelnde Dokumentationen, die sich unmittelbar auf den Gesundheitszustand von Bewohner:innen auswirken. Auffallend ist eine oft geringe Bindung von Mitarbeiter:innen an ein Unternehmen und dessen Einrichtungen.

Zwar haben gemeinnützige Einrichtungen ebenfalls mit dem Fachkräftemangel zu kämpfen und müssen auch aus diesem Grund gegebenenfalls die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen begrenzen. Auch zu diesen Einrichtungen liegen Beschwerden vor oder werden bei Regel- oder Anlassprüfungen Mängel beziehungsweise Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt. Dennoch ist die strukturelle Problematik bei den bundesweit oder international agierenden privaten Unternehmen eine deutlich andere. Das spezifische Merkmal ist die Kombination von personellen Unterhängen und vielfältigen Qualitätsmängeln und die geringere Bereitschaft zur umfassenden Verbesserung der Situation.

In der Folge muss die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht verstärkt ordnungsrechtliche Sanktionen ergreifen, um die gesetzlichen Mindestanforderungen zum Schutz der Bewohner:innen durchzusetzen. Dabei kann es sich unter anderem um folgende Anordnungen handeln: Vorhaltung des erforderlichen Personals, Verhängung von Belegungsstopps, Sicherung der Pflegequalität, Durchführung von Schulungen, Erstellung von Konzepten wie einem Gewaltschutzkonzept nach § 12 BremWoBeG. Die Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit den Pflegekassen und dem Gesundheitsamt.

Gegen die Anordnungen, die dem Schutz der Bewohner:innen und der Abwendung der Gefährdung von Leib und Leben dienen, werden in deutlich steigendem Maße Rechtsmittel seitens der Betreiber oder der Träger eingelegt. Große Träger treten weniger in einen konstruktiven Austausch mit der Wohn- und Betreuungsaufsicht, sondern gehen gezielt mit Rechtsmitteln gegen Auflagen vor, zum Beispiel durch Widersprüche, einstweilige Rechtsschutzverfahren, Klageeinreichung vor dem Verwaltungsgericht sowie Beschwerdeeinreichung gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes vor dem Obergericht. Geforderte Auflagen werden immer öfter ignoriert, sodass es bei Nachprüfungen zu Zwangsgeldandrohungen und Zwangsgeldverhängungen bei Nachprüfungen durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht als Aufsichtsbehörde kommt.

1. In welcher Form nimmt die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht angesichts „auffälliger Häufung von spezifischen Problemlagen“, „Mängeln in der pflegerischen Versorgung“ und damit zusammenhängender Gefährdung des Gesundheitszustandes von Seniorinnen und Senioren in Altenpflegeheimen ihre gesetzlich vorgeschriebene Qualitätskontrolle derzeit wahr?

Die Befugnisse der Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht als Aufsichtsbehörde haben ein gestuftes Ordnungsrecht als Grundlage: Gegenüber den Leistungsanbietern gilt der Grundsatz „Beratung vor Überwachung“. Bei Einrichtungen, die sich durch regelmäßiges oder gehäuftes Auftreten von wesentlichen Mängeln kennzeichnen, wird das Mittel der Beratung nur so weit und so lange eingesetzt, wie das Wohl der Nutzerinnen und Nutzer dies zulässt. Bei der Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum der Nutzerinnen und Nutzer ist es immer angezeigt, auch in Anbetracht der Eilbedürftigkeit von Maßnahmen, parallel oder anstelle der Beratung von dem Recht Gebrauch zu machen, Anordnungen zu erlassen.

Bei verstärkt auftretenden Mängelsituationen in Einrichtungen erfolgen vermehrt unangemeldete Anlassprüfungen: Sie werden zur Gefahrenabwehr eingesetzt, um bei einer Gefährdungssituation schnell eingreifen zu

können oder Beeinträchtigungen zu beseitigen oder abzustellen. Nachfolgend ergehende Anordnungen zur Beseitigung der festgestellten Mängel werden in der Regel vor Ort mündlich ausgesprochen und anschließend schriftlich nachgereicht. Hinzu kommen Wiederholungsprüfungen, die im Anschluss an eine Anlassprüfung durchgeführt werden, um herauszufinden, ob festgestellte Mängel zwischenzeitlich abgestellt wurden. Zur Beseitigung der bei Anlassprüfungen festgestellten Mängel besteht ein intensiver Austausch mit Einrichtungsleitungen, Qualitätsbeauftragten, Regionalleitungen oder Geschäftsführungen.

Im Fall von erheblichen Mängeln erfolgt eine enge Kooperation zwischen den Pflegekassen, den medizinischen Prüfdiensten der Krankenkassen (MDK) und den Gesundheitsämtern. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht stimmt sich mit den Landesverbänden der Pflegekassen ab, ob und inwieweit gemeinsame unangemeldete Prüfungen der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht, dem MDK oder dem Prüfdienst der privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) durchgeführt werden. Eine gemeinsame Prüfung ist sinnvoll, wenn die Komplexität des Falles, die Größe der Einrichtung, die Kenntnis von schwerwiegenden Mängeln oder das öffentliche Interesse dies notwendig erscheinen lassen. Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht und der MDK oder der PKV-Prüfdienst können gemeinsam prüfen; sie können aber auch arbeitsteilig unterschiedliche Prüfbereiche unter sich aufteilen, um inhaltliche Doppelprüfungen zu vermeiden. Ebenso kann eine Prüfung der Kündigung des Versorgungsvertrages durch die Pflegekassen und eine Prüfung der Zuverlässigkeit des Trägers durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht erfolgen.

2. Wie viele anlasslose Regelkontrollen wurden in den Jahren 2020 und bis dato 2021 in den etwa 90 stationären Altenpflegeeinrichtungen im Land Bremen durchgeführt, wie viele gingen anlassbezogen auf Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie von deren Angehörigen zurück? (Bitte um detaillierte Aufstellung aller Heime nach Monat der Kontrolldurchführungen.)

Im Jahr 2020 erfolgten keine Regelprüfungen, 19 Anlassprüfungen vor Ort und 58 Anlassprüfungen nach Aktenlage. Im Jahr 2021 erfolgten bis 23. November 2021 42 Regelprüfungen, 40 Anlassprüfungen vor Ort und 113 Anlassprüfungen nach Aktenlage.

Statistisch wird nicht erfasst, aus welchen Personenkreisen Beschwerden bei der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht eingehen. In der Regel kommen die Beschwerden von Angehörigen:innen, Mitarbeiter:innen, von Betreuern:innen oder behandelnden Ärzten:innen. Zudem gehen viele Beschwerden anonym ein.

Eine detaillierte Aufstellung der Beschwerden aller stationären Pflegeeinrichtungen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, damit kein Bezug zu einzelnen Häusern hergestellt werden kann.

3. Welche Anordnungen in welcher Zahl erfolgten in den Jahren 2020 und bis dato 2021 durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht des Landes?

In 2020 wurden von der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht fünf schriftliche Anordnungen und in 2021 vierzehn schriftliche Anordnungen erlassen. Alle getroffenen Anordnungen stehen in einem kausalen Zusammenhang mit einer nicht ausreichenden personellen Besetzung und pflegerischen Mängeln. Durch die Anordnung eines Belegungsstopps oder einer Belegungsobergrenze erhält der Träger die Möglichkeit, trotz des gering vorgehaltenen Personals eine humane und aktivierende Pflege zu ermöglichen und zu etablieren.

Eine Anordnung erhält in der Regel neben einem Belegungsstopp oder einer Belegungsobergrenze eine Reihe von weiteren Anforderungen. In Bezug auf eine mangelhafte Pflege werden Anordnungen zur Durchführung einer Dekubitus- oder Schmerzprophylaxe, der Versorgung chronischer Wunden, des Schmerz- oder Ernährungsmanagements oder der sozialen Betreuung formuliert. Auch eine strukturierte Krankheitsbeobachtung einschließlich Anamnese und Pflegedokumentation, Schulungen für Mitarbeiter:innen oder das Vorhalten eines Qualitätsmanagements können durch eine Anordnung als Anforderung benannt werden.

4. Hat die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht eine nicht nur ausreichende, sondern eine gute Erkenntnislage über die Situation in den Einrichtungen, wenn sie nur anlassbezogen prüft?

Der Senat ist der Auffassung, dass die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages eine gute Erkenntnislage über die Situation in den Einrichtungen hat. In der Antwort zu Frage 2 wurde bereits darüber berichtet, dass die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht keineswegs nur anlassbezogen prüft, sondern dass in 2021 Regelprüfungen wieder verstärkt aufgenommen wurden. Hierüber wurde der zuständigen Deputation für Soziales berichtet. Die Erfahrungen sind durchweg positiv. Die Einrichtungen begrüßen den damit verbundenen beratenden Charakter, die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht wird in erster Linie als Partner und nicht als Ordnungsbehörde wahrgenommen. Eine wirksame Aufsichtstätigkeit hängt auch von einer kritischen und zugleich vertrauensvollen Kooperation zwischen Leistungsanbietern und der Aufsichtsbehörde ab. Regelprüfungen stellen dafür ein geeignetes Instrument dar, da sie unabhängig von einer meist auf Beschwerden beruhenden Anlassprüfung erfolgen.

Die Gesamtsituation in einer Einrichtung wird nicht nur bei einer Regelprüfung, sondern auch bei einer Anlassprüfung in Augenschein genommen. Auffälligkeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Grund für die Anlassprüfung stehen, werden unabhängig davon angesprochen, geprüft, nachgehalten und – wenn erforderlich – ordnungsrechtlich verfolgt.

5. Wie ist ungefähr das Verhältnis von Einrichtungen, wo unauffällig gearbeitet wird zu denen, wo längerfristig Mängel zu beklagen sind?

In etwa ein Drittel der Einrichtungen bilden sich längerfristige Mängel und Nachhaltungsbedarfe ab.

6. Sind die Möglichkeiten der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht möglichst schnell und wirksam eingreifen zu können ausreichend?

Die gesetzliche Ausgestaltung der Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde ist ausreichend: Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) hat weitreichende ordnungsrechtliche Befugnisse, welche auch unmittelbar sofort vor Ort angewendet werden können, zum Beispiel mündlich ausgesprochene Anordnungen. Im Rahmen des Ordnungsrechts gibt es zudem die Möglichkeit, zur Durchsetzung von Maßnahmen Zwangsgelder zu verhängen als auch bei Zuwiderhandlungen die Verhängung von Bußgeldern auszusprechen. Ordnungsrechtliche Maßnahmen der WBA entfalten im Falle von Widersprüchen oder Beschreiten des Klageweges keine aufschiebende Wirkung.

7. Wie viele unangemeldete Prüfungen fanden in Altenpflegeeinrichtungen in den letzten fünf Jahren statt? (Bitte ohne Zählung der unangemeldeten Prüfungen, die im Rahmen der Abarbeitung anlassbezogener Prüfungen durchgeführt wurden.)

Bei unangemeldeten Prüfungen außerhalb von Anlassprüfungen handelt es sich um Regelprüfungen. Diese wurden wie folgt durchgeführt:

2017: acht unangemeldete Regelprüfungen; es handelte sich um Anlassprüfungen, die erweitert wurden zu einer Regelprüfung;

2018: vier unangemeldete Regelprüfungen; es handelte sich um Anlassprüfungen, die erweitert wurden zu einer Regelprüfung;

2019: zwei unangemeldete Regelprüfungen;

2020: keine Regelprüfungen;

2021, Stand 25. November 2021: 42 Regelprüfungen, davon waren 22 unangemeldet.

Regelprüfungen können sowohl angemeldet wie auch unangemeldet erfolgen.

8. Wie oft hat die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht welche Auflagen verhängt, und gibt es positive Veränderungen in einer Pflegeeinrichtung, auch wenn Betreiber in den Widerspruch gehen?

Es ist Kernaufgabe der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht, auch trotz möglicher gerichtlicher Auseinandersetzungen mit den Einrichtungen und Trägern im konstruktiven Austausch zu bleiben. Pflegekräfte und Leitungen vor Ort leisten in der Regel einen hervorragenden Beitrag, um die Situation in den Einrichtungen zu verbessern und zu stabilisieren und gehen dabei weit über das Maß der beruflichen Anforderungen hinaus.

Aufgrund des gestuften Ordnungsrechts beginnt eine Auflage mit der Beratung durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht beim Träger. Im Rahmen dieser Beratung werden Maßnahmen empfohlen, die im vertrauensvollen Austausch zwischen Behörde und Einrichtung in der Regel umgesetzt werden. Ordnungsrechtlich hat dies zunächst keine Konsequenzen, die Umsetzung wird durch die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht jedoch nachgehalten.

Im Rahmen erfolgter Prüfungen, regelhaft oder anlassbezogen, werden anschließend immer Anschreiben und Ergebnisberichte erstellt, in denen festgestellte Mängel verschriftlicht werden und zur Abstellung aufgefordert wird. Eine statistische Erfassung sämtlicher Gespräche, Beratungen und schriftlichen Auflagen erfolgt nicht.

Erst bei Nichtbeachtung der im Rahmen der Beratung ausgesprochenen und anschließend verschriftlichten Auflage greift in einem weiteren Schritt das ordnungsrechtliche Instrument der Anordnung, welches statistisch erfasst wird.

9. Wie werden die pflegebedürftigen Menschen während laufender Widerspruchs- oder Klageverfahren seitens der Betreiber wirksam vor schlechter Pflege und Betreuung geschützt?

Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen Anordnungen der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Anordnungen nach § 33 BremWoBeG werden erlassen, soweit die Beseitigung eines Mangels nicht auf dem Wege der Beratung erreicht werden kann. Dabei handelt es sich nicht immer um einen Mangel, von dem eine akute Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer ausgeht. Insofern muss die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen nicht in allen Fällen ausgeschlossen sein. Es werden aber auch Anordnungen zur dringenden Beseitigung solcher Mängel erlassen, von denen eine Gefahr für Leib und Leben der Nutzerinnen und Nutzer ausgeht. In diesen Fällen ist die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen.

Maßnahmen nach §§ 34 und 35 BremWoBeG, wie Belegungsstopp oder Untersagung des Betriebes, werden dann getroffen, wenn Anordnungen nach § 33 BremWoBeG nicht ausreichen, um das Ziel zu erreichen. In diesen Fällen ist regelhaft eine Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer anzunehmen. Die angeordneten Maßnahmen müssen daher ohne Verzögerung wirksam werden.

10. Wie viele Einrichtungsträger haben welche Rechtsmittel eingelegt? Wie lange laufen solche Verfahren?
- Im Jahr 2020 haben drei Einrichtungsträger insgesamt 14 Rechtsmittel eingelegt: sechs Widersprüche und acht Klagen. Im Jahr 2021 haben vier Träger insgesamt neun Rechtsmittel eingelegt: sechs Widersprüche, eine Klage und zwei Beschwerden vor dem Oberverwaltungsgericht. Je nach Sachlage ist die Dauer der Verfahren unterschiedlich. In der Regel sind mehrere Stellungnahmen erforderlich, die unter einer vom Gericht gesetzten Frist zu erstellen sind und bis zur endgültigen Entscheidung monatelange Verfahren auslösen.
11. Wie reagiert die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht auf solche Verfahren? Hat sie regelhaft einen ausreichend erfahrenen Rechtsbeistand zur Verfügung, der sich unter anderem auch darum bemüht, ein Verfahren möglichst zu beschleunigen?
- Eingehende Widersprüche werden von der Leitung der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht beschieden. Die Bearbeitung von Widersprüchen erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Widerspruchsverfahren maximal in einem Zeitraum von drei Monaten.
- Juristischen Beistand erhält die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht durch das Rechtsreferat der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport. Dies betrifft insbesondere weitergehende Verfahren des Verwaltungsrechtsweges, zum Beispiel einstweilige Rechtsschutzverfahren, Klagen vor dem Verwaltungsgericht oder Beschwerden beim Oberverwaltungsgericht. Der Verfahrenszeitraum liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gerichte.
12. Gibt es hier noch Verbesserungsbedarf und wenn ja, zu wann werden diese umgesetzt?
- Die juristische Unterstützung durch das Rechtsreferat der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist professionell und ausreichend und wird frist- und situationsgerecht umgesetzt.
13. Wie oft hat die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht Zwangsgeldandrohungen und Zwangsgeldverhängungen ausgesprochen? Welche Summen wurden jeweils verhängt und wie oft ist es zur Durchführung gekommen?
- Bis in die jüngere Vergangenheit kamen die Träger den Anforderungen der Anordnungen nach, sodass die Androhung von Zwangsgeldern nicht erforderlich war. Seit 2021 änderte sich dies. Erstmals musste die Verhängung von Zwangsgeldern angedroht werden. Grund waren fehlende Umsetzungen der Träger bei Anordnungen. In zwei Fällen wurden Zwangsgelder von jeweils 15 000 Euro und 12 000 Euro angedroht. Eine weitere Zwangsgeldandrohung in Höhe von 6 300 Euro kam zum Vollzug und wurde per Zwangsgeldbescheid verhängt.
- Seitdem wird mit dem Erlass einer Anordnung in der Regel bereits die Verhängung eines Zwangsgeldes angedroht, falls die geforderten Maßnahmen nicht vom Träger umgesetzt werden. Die Verhängung eines Zwangsgeldes kann jedoch auch mit separat erlassenen Verwaltungsakt angedroht werden.
14. Wird und wenn ja wie wird gewährleistet, dass unabhängige Dritte bei unauflösbaren Widerspruchssituationen die Pflegesituation rechtswirksam beurteilen?
- Das gesetzliche Widerspruchsverfahren sieht vor, dass es eine Entscheidung der Widerspruchsbehörde zum Widerspruch gibt. Gegen diese Entscheidung kann der Leistungsanbieter Klage beim Verwaltungsgericht einlegen. Das Verwaltungsgericht entscheidet selbstständig darüber, ob es unabhängige Dritte oder andere Personen im Klageverfahren einbezieht.

Insofern handelt es sich bei Widerspruchsverfahren nicht um „unauflösbare“ Situationen.

15. Sind die Möglichkeiten der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht durch das Wohn- und Betreuungsgesetz ausreichend, um Pflegeheimbetreiber zu qualitativ guter Pflege zu motivieren, wenn nein, welche Möglichkeiten müssen neu geschaffen und gesetzlich verankert werden?

Der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht steht eine Bandbreite von ordnungsrechtlichen Instrumentarien und Prüfbefugnissen zur Verfügung: von der Beratung bis zur Anordnung, der Verhängung von Bußgeldern oder Zwangsgeldern sowie als schärfstes ordnungsrechtliches Mittel die Teilschließung oder Betriebsuntersagung. Die gesetzliche Ausgestaltung der Aufsicht und die ordnungsrechtlichen Instrumentarien sind ausreichend: Das BremWoBeG enthält, ebenso wie entsprechende Regelungen anderer Länder, grundsätzlich ausreichende und wirksame Regelungen und Befugnisse, um den Schutz der Nutzerinnen und Nutzer im Sinne der Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Dies bestätigt der Entwurf des Abschlussberichtes zur Evaluation des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes der Universität Bremen. Dieser empfiehlt ausdrücklich, die ordnungsrechtlichen Instrumente nicht zu verändern. Der Abschlussbericht wird Anfang 2022 veröffentlicht.